

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

per Postzustellungsurkunde

Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
z. H. Herr Mario Nürnberg
Polcher Straße 113
56727 Mayen

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunft erteilt:
Christoph Kasper
Liegenschaften und Forst
Christoph.Kasper@Mayen.de

Zimmer: 311
Telefon: 0 26 51 / 88-2400

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Datum:

Az 3.1.2-32-30-10-05

18.11.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zum Einbau eines Wärmetauschers (1,4 MW) im Abgasstrom des Reststoffkessels 5 der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG K5 in 56727 Mayen, Polcher Str. 113, Flur 6, Flurstücke 202/35.**

Nach den §§ 4, 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 6.2.1 mit 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe erlässt die Stadt Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde folgende

IMMISSIONSRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen / Maßnahmen:

Einbau eines Wärmetauschers (1,4 MW) im Abgasstrom des Reststoffkessels 5

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Do.: durchgehend 08:30 – 18:00 Uhr

Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

Diese Änderung wirkt sich nicht kapazitätssteigernd auf die Gesamtanlagen (Kartonanlage – KM 3 und KM 6) beziehungsweise den Durchsatz des Reststoffkessels 5 aus.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind:

1. Antragsschreiben der Firma Weig GmbH & Co. KG auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe am Standort Mayen in Form der Auskopplung von Fernwärme nach der Rauchgasreinigung
2. Antragsformulare 1.1, 1.2, 2, 3 und 4
3. Textliche Beschreibung und Bewertung der Änderungen
4. Gutachterliche Stellungnahme zu den Umwelteinwirkungen durch den Betrieb eines Abgaswärmetauschers

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Die Nebenbestimmung unter III, **Ziffer 3.2** aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 13.07.2017, Az.: 3-Weig-Kessel K5 wird wie folgt **geändert**.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, nachfolgende Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe überschreitet.

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium.

Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium
insgesamt

0.05 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

insgesamt

0,5 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium.
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
insgesamt **0,02 mg/m³**

Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2
Insgesamt **0,1 ng/m³**

Hinweis:

Die Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Abweichend vom Verordnungstext hat sich der Betreiber hinsichtlich des Summengrenzwertes für Penzo(a)pyren auf einen niedrigeren Grenzwert von 0,02 mg/m³ selbst beschränkt. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 14.11.2022.

2. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
3. Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.
Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmetauschers ist der Genehmigungsbehörde, Stadtverwaltung Mayen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz rechtzeitig anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Die genehmigte Durchsatzkapazität der Anlage bleibt hierbei unverändert, für
 - a) die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen als Brennstoffmix gemäß der Ziffer 8.1.1.3 EG der 4. BImSchV beträgt die maximale Durchsatzkapazität **25,3 Tonnen/Stunde** (entspricht 221 250 Tonnen/Jahr)
 - b) die Abfallvorbehandlung für die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß der Ziffer 8.11.2.3 EG der 4. BImSchV beträgt die maximale Durchsatzkapazität **9 Tonnen/Stunde**

2. Die Antragsunterlagen wurden am 07.11.2022 und 15.11.2022 durch den Antragsteller selbst (persönlich durch Herrn Leu analog zu meiner Mail vom 26.10.2022 sowie um eine überarbeitete Immissionsprognose einschließlich Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 des TÜV Rheinland vom 14.11.2022) ergänzt.

IV. Begründung

Die Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co.KG betreibt die Kartonmaschinen 3 und 6 und mit diesen verbunden den Reststoffkessel 5 im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

Auf Grund der geringen Entfernung zwischen dem Standort des Reststoffkessels 5 und dem Stadtgebiet bietet es sich an, die bei den Produktionsprozessen anfallende Abwärme im angrenzenden Fernwärmenetz zu nutzen. Eine Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme ist die Installation eines Wärmetauschers, welcher ein Teil der Abwärme aufnimmt und es ermöglicht, diese dann in das Fernwärmenetz einzuspeisen.

Daher beantragte die Antragstellerin die Änderung der Kartonmaschine in Form der Nebenanlage Reststoffkessel 5 durch den Einbau eines Wärmetauschers gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Anhang 1 Nr. 6.2.1 sowie 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung.

Die zuletzt durch die Genehmigung vom 10.07.2005 gesamt genehmigte Kapazität in Höhe von 2350 t/d Karton wird durch die Änderung des Einbaus eines Wärmetauschers nicht beeinflusst. Eine Veränderung der aktuellen Schadstoffemissionen in ihrer Ausbreitung ist nicht gegeben. Durch die Verwendung des Wärmetauschers kann der Einsatz von fossilen Brennstoffen beim Betrieb der Fernwärmeversorgung substituiert werden.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mayen ergibt sich aus der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz laufende Nummer 1.1.1, Spalte „Verwaltungsaufgabe“ Nr. 4.

Die Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 Absatz 2 BImSchG die Befreiung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens. Da im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auf Grund der unveränderten Ausgangssituation ausgeschlossen werden können, wird auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags verzichtet.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die geplanten Änderungen der Abgasemissionen berührt werden,

- Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord - Gewerbeaufsicht,
- Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz sowie
- Stadtverwaltung Mayen - Räumliche Planung / Bauordnung.

wurden beteiligt sowie deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch die geringfügige Änderung in Form des Einbaus eines Wärmetauschers in den Reststoffkessel 5 erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind hinsichtlich Einbaus eines Wärmetauschers bei Beachtung der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

Daher ist dem Antrag der Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co.KG aus den vorgetragenen Gründen zu entsprechen.

V. Kosten:

Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse 2, 56727 Mayen, einzulegen.
2. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
3. Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung, Rosengasse 2, 56727 Mayen, eingegangen bzw. erhoben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Seiler
Fachbereichsleiter

